

Gemeinde Gemmingen

**18. Änderung des Flächennutzungsplans 2017 der vVG Eppingen – Gemmingen – Ittlingen
am Standort des Solarparks Gemmingen**

**Synopse zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
in der Zeit vom 07.08.2023 – 11.09.2023 (FNP-Änderung Vorentwurf: Stand 18.07.2023)**

Stand der Synopse zur Abwägung: 25.04.2024

| Stellungnahme von | Schreiben vom | Anregungen |
|--------------------------|----------------------|-------------------|
| 1. Öffentlichkeit 1 | 07.09.2023 | ja |

Stuttgart, 25.04.2024

Netzwerk für Planung und Kommunikation, Stuttgart
gez. Dipl.-Ing. Thomas Sippel

| Lfd. Nr. / Stellungnehmende / Schreiben vom / Anregungen | Fachliche Stellungnahme / Beschluss |
|---|---|
| <p>1. [REDACTED] / 07.09.2023 / Seite 1/2</p> <p>Meine Stellungnahme zur 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eppingen-Gemmingen-Ittlingen – 18. Änderung:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die geplante 18. Änderung des Flächennutzungsplans bringe ich folgende Einwendungen vor:</p> <p>1. <u>„Landschaftszerschneidung“:</u></p> <p>Aus Sicherheitsgründen (Diebstahl, Vandalismus) wird es sich nicht vermeiden lassen, die vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage einzuzäunen. Dies würde kilometerlange Zäune erfordern, was zu einer weiteren „Zerschneidung“ der Landschaft führen würde.</p> <p>2. <u>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:</u></p> <p>Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf rund 40 ha würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, insbesondere wenn man die unmittelbare Nähe von Schloss Schomberg und Burg Streichenberg berücksichtigt.</p> <p>3. <u>Flächenverbrauch und Verlust von Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung</u></p> <p>Die vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage würde zu einem Verlust von rund 40 ha Fläche führen – fast ausschließlich Ackerland. Seit Beginn des Ukrainekrieges sind die Preise für Nahrungsmitteln überproportional gestiegen! Gerade ärmere</p> | <p>Verweis auf erforderliche Einzäunung Wird zur Kenntnis genommen. Aus versicherungsrechtlicher Sicht ist eine Einzäunung erforderlich.</p> <p>Hinweis auf Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Wird zur Kenntnis genommen, an der Planung wird festgehalten.</p> <p>Die Aspekte der Energiewende und der Erzeugung regenerativer Energien wird, egal ob über die Nutzung von Windkraft oder Sonnenenergie im Zuge von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen. Entsprechend § 2 EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> |

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Vor diesem Hintergrund sind Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild des Kraichgauraumes zwar vorhanden und werden auch sachgerecht in dem zur Entwurfsoffenlage vorliegenden Umweltbericht beschrieben, die Beeinträchtigungen stehen jedoch dem überragenden öffentlichen Interesse hinten an.

Hinzu kommt, dass die Auswahl der im Plangeltungsbereich liegenden Flurstücke mit Bezug auf nördlichen Teilgeltungsbereich auf Grund dessen räumlicher Nähe zu dem in Betrieb befindlichen landschaftsbildprägenden Schotterwerk erfolgte, welches langfristig in Richtung des Plangeltungsbereiches erweitert werden soll. Mit dieser Wahl wird im Sinne der Bündelung von Eingriffswirkungen die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auf ein Mindestmaß beschränkt. Ein weiteres Auswahlkriterium sowohl für die nördlichen wie auch für den südlichen Teilgeltungsbereich ist die Tatsache, dass sich große Teile der Flächen in dem Seitenrandstreifen der Bahnlinie Karlsruhe – Heilbronn befinden, welche zudem zweigleisig ausgebaut werden soll.

Hinweis auf Flächenverbrauch und Verlust von Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung.

siehe unten

Der Vergleich des Plangebietes zu den übrigen landwirtschaftlichen Flächen auf der Gemarkung Gemmingen zeigt, dass - wie im gesamten offenen Kraichgau Raum und im westlichen Teil des Landkreises Heilbronn – die landwirtschaftlichen Flächen in der Flurbilanz 2022 nahezu durchgängig der höchsten Kategorie (Vorrangflur) zugeordnet sind. Einzige Ausnahme bildet in der Gemeinde Gemmingen ein landwirtschaftlicher Schlag am westlichen Ortsausgang von Stebbach, welcher als zweithöchste Kategorie (Vorrangflur 1) dargestellt ist. Betrachtet man diesen Schlag jedoch wiederum in der Flächenbilanz, so wird deutlich, dass sich die in der Wertigkeit nachgeordneten Flächenanteile auf die nordwestlichen Teilfläche dieses Schlages beziehen, welche z.T. Gehölz bestanden sind, während die weit überwiegender Flächenanteile entlang der Verbindungsstraße von Stebbach nach Richen und entlang der B 293 allesamt der Vorrangfläche 1 zugeordnet sind.

In der Konsequenz ist damit festzustellen, dass die im Geltungsbereich liegenden Flächen zwar für die Landwirtschaft hochwertig sind, in ihrer grundlegenden Qualität in der Betrachtung der Flurbilanz 2023 jedoch den übrigen landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkung Gemmingen entsprechen und somit Alternativstandorte auf der Gemarkung und der Region zu keiner grundsätzlichen Lösung des Konflikts der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen beitragen würden.

Um die Auswirkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu minimieren, ist zudem für Teilflächen der Bau einer Agri-PV Anlage nach DIN SPEC 91434:2021-5 geplant. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass besonders wertvolle Böden im Geltungsbereich auch weiterhin der Landwirtschaft zur Nutzung zur Verfügung stehen.

| | |
|--|--|
| | <p>Die Auswahl der für die Agri-PV vorgesehenen Flächen erfolgte gemeinsam mit dem weiter bewirtschaftenden Betrieb. Eine Umsetzung der Gesamtfläche als Agri-PV-Anlage ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus nicht umsetzbar, da hierüber deutlich geringere Erträge generiert würden, welche die Umsetzung der für die Anlage erforderlichen Grundinfrastruktur (Umspannstation an der Hochspannungstrasse in Eppingen Bereich Tiefental) nicht leisten könnten.</p> |
|--|--|